

Empfehlungen und Hinweise des Landesjugendpfarramtes für die Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens [Update vom 22.11.2021]

Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| 0 | Grundsätzliches | 1 |
| 1 | Jugendarbeit vor Ort (für Mitarbeitende und Teilnehmende)..... | 2 |
| 1.1 | Basismaßnahmen (§ 4) | 2 |
| 1.2 | Maskenpflicht (§5 SächsCoronaNotVO)..... | 3 |
| 1.3 | Hygienekonzept (§4 SächsCoronaNotVO und Allgemeinverfügung Hygiene) | 3 |
| 1.4 | Hotspot-Regelung (§21) | 3 |
| 2 | Gottesdienste | 3 |
| 3 | „Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten) | 4 |
| 4 | Weiteres | 4 |
| 4.1 | Krippenspielproben | 4 |
| 4.2 | Sitzungen | 4 |
| 5 | Arbeitsschutz..... | 4 |

0 Grundsätzliches

Die sächsische Staatsregierung hat am 19. November eine Corona-Notfall-Verordnung erlassen. Diese gilt bis zum 12. Dezember. Außerdem wurde am 20. November eine neue Allgemeinverfügung mit Anordnungen von Hygieneauflagen erlassen, die ebenfalls bis zum 12. Dezember gilt.

In den kommenden Tagen tritt noch das neue Infektionsschutzgesetz des Bundes in Kraft. Darin sind weitere Dinge geregelt, die daher in der sächsischen Verordnung nicht aufgeführt sind, z.B. was 3G am Arbeitsplatz und im ÖPNV betrifft.

Intention der Corona-Notfall-Verordnung ist es u. a., Kinder und Jugendliche von den Einschränkungen weitestgehend auszunehmen. Das ist wichtig, erhöht allerdings für uns auch den Grad der Verantwortung, in dieser dramatischen Situation. Auch für uns gilt es abzuwägen, was der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen am ehesten dient.

Bitte achtet darauf, dass gemäß §1 SächsCoronaNotVO Landkreise und kreisfreie Städte weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen können.

Die grundlegenden Bestimmungen des Freistaates Sachsen sind unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> zu finden.

Wichtig sind vor allem die aktuelle [Corona-Notfall-Verordnung](#) sowie die [Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen](#).

Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit, die das Landeskirchenamt unter <https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/> veröffentlicht sowie die zugehörigen FAQs.

Im Kontext der Jugendarbeit sind die Regelungen für die Schule in der Sächsischen Schul- und Kitabetriebsbeschränkungsverordnung nicht anwendbar.

EMPFEHLUNG: Der Kinder- und Jugendring Sachsen hat eine **aktualisierte Übersicht** erstellt, in der die aktuellen Bestimmungen auf praktische Szenarien angewendet werden.

Wir bitten euch:

- Greift die Erfahrungen der letzten Monate auf und die Ideen, die auf dem Padlet zusammengetragen sind, welches über https://www.evjusa.de/projekte/jugendarbeit_in_corona-zeiten.html erreichbar ist.
- Begleitet die Jugendgruppen und deren Leiterinnen und Leiter: Die Bedarfe nach Miteinander, aber auch Abstand sind unter den Jugendlichen sehr unterschiedlich.
- Sucht immer wieder die Beratung im Team und mit den Ansprechpersonen eurer Träger. Bei nicht vor Ort zu klärenden Fragen stehen euch im Landesjugendpfarramt gern Stefanie Stange (E-Mail: stefanie.stange@evlks.de, Tel. 0351 4692-429) und Rüdiger Steinke (E-Mail: ruediger.steinke@evlks.de, Tel. 0351-4692-413) zur Verfügung.

1 Jugendarbeit vor Ort (für Mitarbeitende und Teilnehmende)

Unter folgenden Rahmenbedingungen sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach §§11-14, 16 SGB VIII, z.B. also auch Zusammenkünfte möglich:

1.1 Basismaßnahmen (§ 4)

- Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzeptes
- **die Pflicht** zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m
- Beschäftigte (Hauptberufliche)
 - für Beschäftigte in Angeboten nach §§11-14 und §16 SGB VIII: Testnachweis für den Arbeitgeber zweimal wöchentlich (Änderungen im Rahmen des neuen Infektionsschutzgesetzes zu erwarten)
 - Die Verpflichtung entfällt bei Nachweis (§3 Abs. 5)
 - eines vollständigen Impfschutzes,
 - der Genesung nach mind. 28 Tagen bis max. sechs Monate
 - **Bei dienstlichen Zusammenkünften (z.B. Dienstberatungen) ist die 3G-Regel einzuhalten (§ 6 Abs. 2)**
- Für Teilnehmende:
 - Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler keine Testnachweispflicht, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita- Coronaverordnung unterliegen (§3 Abs. 4), andere Jugendliche aber schon, sofern sie nicht genesen oder geimpft sind.
 - Grundsätzlich besteht keine Testpflicht bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw., wenn das Kind noch nicht eingeschult ist. (§3 Abs. 5)

1.2 Maskenpflicht (§5 SächsCoronaNotVO)

- Im öffentlichen Raum unter freiem Himmel soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit.
- Ist das Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken verpflichtend, müssen Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen (§5 Abs. 2 Nr. 3).
- In geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Angeboten, die öffentlich zugänglich sind, gilt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (§5 Abs. 3 Nr. 1).
- Bei dienstlichen Zusammenkünften (z.B. Dienstberatungen) muss eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen werden (§5 Abs. 3 Nr. 8 in Verbindung mit §6 Abs. 2).

1.3 Hygienekonzept (§4 SächsCoronaNotVO und Allgemeinverfügung Hygiene)

- Es ist ein schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Diese und deren Einhaltung können von den zuständigen Behörden überprüft werden.
- Das Hygienekonzept muss enthalten :
 - Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson vor Ort (Diese ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich.) (Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung – SächsCoronaHygAV I.1. b)
 - Die Obergrenze für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich an den örtlichen Gegebenheiten und muss im Hygienekonzept festgelegt werden. (SächsCoronaHygAV II.8.)
 - Nach unserer Einschätzung braucht es ebenfalls Regelungen zur Lenkung der Besucherinnen und Besucher, zur Lüftung, zu Zugangsbeschränkungen bei Symptomen, zur Händedesinfektion, zur Reinigung, zum Arbeitsschutz und ggf. zu Abstandsmarkierungen und zum Verhalten vor dem Gebäude.

1.4 Hotspot-Regelung (§21)

- In den Landkreisen mit einer Inzidenz über 1000 gilt die Hotspot-Regelung.
- Dabei gilt von 22 bis 6 Uhr eine nächtliche Ausgangssperre für alle, die nicht geimpft oder genesen sind.
- Die Veranstaltungszeiten sind daher zu überprüfen und ggf. anzupassen.

2 Gottesdienste

Gottesdienste, auch Jugendgottesdienste gelten als Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung und sind nach § 18 SächsCoronaNotVO mit den entsprechenden Hygieneschutzkonzepten durchführbar. Dabei ist mindestens die 3G-Regel einzuhalten, besser die Testung aller Teilnehmenden. Details und empfohlene Varianten sind unter <https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/> zu finden, besonders im dort hinterlegten Orientierungsplan vom 22. November.

3 „Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten)

Über die Kinder- und Jugenderholung ist in der SächsCoronaNotVO nichts ausgesagt. Da sie nicht touristischen Zwecken dienen, wären sie theoretisch durchführbar.

Wir raten allerdings dringend davon ab, in diesen Wochen Veranstaltungen mit Übernachtung durchzuführen.

4 Weiteres

4.1 Krippenspielproben

Krippenspielproben sind für Kinder und Jugendliche bis 16 möglich für diejenigen, die aufgrund des Besuchs von Schule oder Kita der dortigen Testpflicht unterliegen. Allerdings ist auf den Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu achten. Das ist bei den Proben unseres Erachtens nur schwer möglich. Weitergehende Informationen dazu unter <https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/>

4.2 Sitzungen

Sitzungen von Gremien sind nur zulässig, wenn sie gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online stattfinden können (§ 6 Abs. 2). Insofern können präsidentische Sitzungen von Jugendverbandsgrößen im Moment nicht stattfinden.

5 Arbeitsschutz

- Arbeitgeber haben ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Hinweise zum Arbeitsschutz unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html> zusammengestellt.

*Stefanie Stange, Georg Zimmermann
22.11.2021, Stand 18:00 Uhr*